



NACHRICHTEN DER
GEMEINDE JEGING

AMTLICHE MITTEILUNG DER GEMEINDE

Ausgabe: 4/2009

Postentgelt bar entrichtet

An einen Haushalt

Der Bürgermeister informiert - Sonderausgabe zur

Hagel- und Sturmkatastrophe

Am Donnerstag, 23. Juli 2009, ist ein Hagelsturm über das Innviertel gezogen und hat auch in unserer Gemeinde ein Bild der Verwüstung hinterlassen. Die Bilanz ist erschreckend. Sturmböen, teils tennisballgroße Hagelkörner und heftiger Regen richteten schwere Schäden an Gebäuden, Infrastruktur und auf landwirtschaftlichen Flächen an. Bei vielen Gebäuden im Gemeindegebiet von Jeging wurden Dächer beschädigt, Fenster zerschlagen und viele Autos wurden stark oder total beschädigt.

Herr Bezirkshauptmann Dr. Georg Wojak und der Bezirksfeuerwehrkommandant Oberbrandrat Alois Wengler besuchten am Freitag, 24.07.2009 auch unsere Gemeinde und haben sich ebenfalls ein Bild über das Ausmaß der Verwüstung gemacht.

Dazu einige Informationen:

Warum nicht Katastrophengebiet?

Die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn, ORR Mag. Eva Gaisbauer, hat mitgeteilt, dass aufgrund der Unwetterereignisse der vergangenen Tage im Bezirk Braunau, sowie im Bundesland Salzburg mehrmals die Frage aufgetreten ist, warum die im Bezirk Braunau betroffenen Gemeinden nicht zum „Katastrophengebiet“ erklärt werden, zumal im Bundesland Salzburg „die Ausrufung der Katastrophe“ erfolgt ist. Hiezu wird ausgeführt, dass der Begriff „Katastrophengebiet“, sowie das Instrument „Ausrufung einer Katastrophe“ im Gegensatz zum Salzburger Katastrophenhilfegesetz (§ 16) im OÖ. Katastrophenschutzgesetz 2007 nicht vorgesehen und somit eine diesbezügliche Verlautbarung durch die Behörde auch nicht möglich ist. Auf einen allfälligen Anspruch auf Leistungen aus dem Katastrophenfond hat dieser Sachverhalt jedoch keinerlei Auswirkungen.

Katastrophenhilfe!

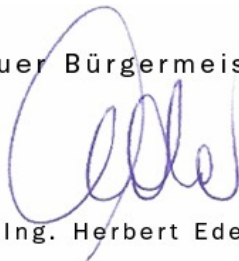
Allgemein kann man davon ausgehen, dass Sturm- und Hagelschäden an Gebäuden und Fahrzeugen versichert sind. Sollte das nicht der Fall sein, so hilft das Land Oberösterreich unter Prüfung des einzelnen Falles - es müssen besonders berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen - einmal bei der Schadensbehebung, jedoch mit der Empfehlung, sich in Zukunft versichern zu lassen. Sollte jemand bereits einmal eine Hilfe aus dem Katastrophenfonds für versicherbare Schäden erhalten haben, ist eine weitere finanzielle Hilfe nicht mehr möglich. Bei Fahrzeugen - diese Schäden werden von Kasko- bzw. Teilkaskoversicherungen abgedeckt - kommt eine Unterstützung zur Schadensbehebung nur dann in Frage, wenn das Fahrzeug durch den Sturm bzw. Hagel fahruntauglich (zerstörte Spiegel, Windschutzscheibe,

Lichter ...) geworden ist. Schäden bis zu einer Höhe von € 400.- werden nicht berücksichtigt! Die Behebung reiner Lackschäden (Dellen) können bei der Vergabe von Beihilfen aus dem Katastrophenfonds nicht berücksichtigt werden. Sollten die Förderbedingungen zutreffen, bewegt sich die Beihilfenhöhe zwischen 30 % und 50 % des anerkannten Schadens. Für Hagelschäden an landwirtschaftlichen Kulturen ist eine finanzielle Hilfe laut Katastrophenfondsgesetz nicht möglich, da Land und Bund die Landwirte mit einer 50 %-igen Übernahme der Versicherungsprämie bereits unterstützt. Wenn Ihre Schäden an Gebäuden und Fahrzeugen nicht versichert waren und Sie noch nie eine Unterstützung aus dem Katastrophenfonds erhalten haben, so melden Sie sich bitte umgehend beim Gemeindeamt (Tel. 07744/6209). Wir sind euch auch bei der Antragstellung und anderen Belangen gerne behilflich. „Wer rasch hilft, hilft doppelt“. Weitere bzw. nähere Information, Richtlinien und Formulare erhalten Sie auch beim Amt der Oö. Landesregierung, Abt. Land- Und Forstwirtschaft, Katastrophenfonds, Bahnhofplatz 1, 4020 Linz, Tel.: 0732 - 7720 - Kl. 11808, 11809, 11813, und im Internet unter www.land-oberoesterreich.gv.at.

Ein besonderer Dank gilt dabei der Freiwilligen Feuerwehr und den Wehren aus den Nachbargemeinden, die unzählige Stunden in den folgenden Tagen mit der provisorischen Verplanung der Dächer beschäftigt waren und wieder Enormes geleistet haben. Im Namen der Gemeinde und aller Unwettergeschädigten, aber auch als Bürgermeister darf ich allen Helferinnen und Helfern einen herzlichen Dank für den unermüdlichen und oft gefährlichen Einsatz aussprechen. Ein großes Lob dem Feuerwehr-Einsatzkommando unter Kommandant HBI Herbert Hattinger, welches die Einsätze sehr professionell koordinierte.

Mit herzlichem Dank auch für die großartige Nachbarschaftshilfe verbleibe ich

Euer Bürgermeister:



Ing. Herbert Eder

Wichtige Steuerinfo für die Arbeitnehmerveranlagung

Katastrophenschäden sind außergewöhnliche Belastungen (ohne Selbstbehalt)

Abzugsfähig sind die Kosten der Aufräumarbeiten und die Wiederbeschaffungskosten der zerstörten notwendigen Wirtschaftsgüter, soweit diese Schäden nicht durch eine Versicherung oder aus öffentlichen Mitteln (Katastrophenfonds) gedeckt sind. Grundsätzlich sind die Kosten im Jahr der Bezahlung abzusetzen. Wird zur Finanzierung der Kosten ein Darlehen aufgenommen, so sind die Darlehensrückzahlungen samt Zinsen abzugsfähig. **Wichtig ist die Dokumentation. Rechnungen aufheben, Fotos machen.**

Wie werden Ersätze behandelt?

Sämtliche Ersätze aus Anlass der Katastrophenschäden kürzen die absetzbaren Kosten:

- Subventionen (Katastrophenfonds)
- steuerfreie Spenden
- Erlöse aus der Veräußerung ersatzbeschaffter Wirtschaftsgüter
- Ersätze von Versicherungen

Welche Kosten sind abzugsfähig?

Im Wesentlichen gibt es drei Arten von Kosten im Zusammenhang mit Katastrophenschäden, die im folgenden kurz erläutert werden:

- Kosten für die Beseitigung von unmittelbaren Katastrophenschäden
- Kosten für die Reparatur und Sanierung beschädigter Gegenstände
- Kosten für die Ersatzbeschaffung zerstörter Gegenstände

Die Erbringung eigener Arbeitsleistung ist mangels eines Kostenaufwandes steuerlich nicht zu berücksichtigen.

Kosten für die Beseitigung von unmittelbaren Katastrophenschäden

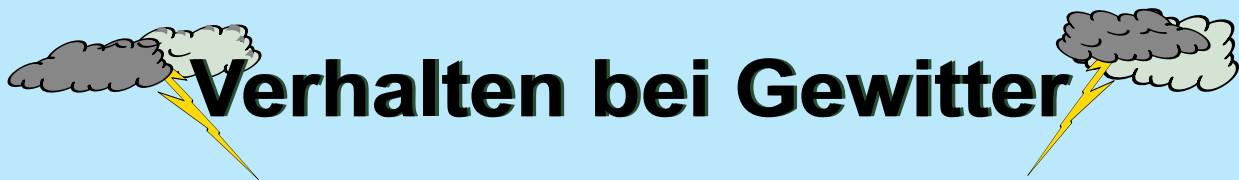
Kostenart	Kostenumfang
Beseitigung von Wasser und Schlamm	Sämtliche Kosten sind in vollem Umfang absetzbar. Dies gilt sowohl für den Erstwohnsitz als auch für weitere Wohnsitze. Auch Kosten im Zusammenhang mit "Luxusgütern" sind absetzbar
Beseitigung von Sperrmüll	
Raumtrocknung, Mauerentfeuchtung	
Anschaffung/Miete von Reinigungsgeräten	

Kosten für die Reparatur und Sanierung beschädigter Gegenstände

Kostenart	Kostenumfang
Reparatur und Sanierung von Wohnhäusern und Wohnungen	Absetzbar in dem Umfang, in dem diese Gegenstände für die übliche Lebensführung benötigt werden. Nicht absetzbar sind daher z.B. Kosten im Zusammenhang mit einem Zweitwohnsitz oder Sanierungskosten an einem Schwimmbad.
Ersatz des Fußbodens	
Erneuerung des Verputzes	
Ausmalen	
Sanierung der Kanalisation bzw. Senkgrube	
Reparatur von Zäunen	
Sanierung von Gehsteigen und Hofpflasterungen	
Reparatur beschädigter PKW	

Kosten für die Ersatzbeschaffung zerstörter Gegenstände

Kostenart	Kostenumfang
Wohnhäuser, Wohnungen	Absetzbar sind die Ersatzbeschaffungskosten mit vergleichbarer Nutzung, nicht aber für Gartenhäuschen, Wohnmobile usw. Mietkosten für Überbrückungsquartier sind ebenfalls abzugsfähig.
Einrichtungsgegenstände (Möbel, Teppiche, Vorhänge, Geschirr, Haushaltsgeräte)	Absetzbar sind die vollen Kosten für die Ersatzbeschaffung (ausgenommen Perserteppiche und Antiquitäten mit Höchstbetrag)
Unterhaltungselektronik (Radio, Fernseher und dergleichen)	In voller Höhe absetzbar, sofern sie dem üblichen Standard entsprechen
Spielwaren, Schulbedarf	In voller Höhe absetzbar
Werkzeuge, Vorräte	In voller Höhe absetzbar
Bekleidung	Bis 2.000,00 Euro / Person und Haushalt
Gräberrenovierung	In voller Höhe absetzbar
PKW	Absetzbar mit dem Zeitwert im Zeitpunkt der Beschädigung, mindestens jedoch 10 % der seinerzeitigen Anschaffungskosten
Foto- und Filmausrüstung	Nicht absetzbar
Zier- und Dekorationsgegenstände	
Luxusgüter, Sportgeräte	
Sammlungen (Münzen, Bücher, CD's, usw.)	
Gartengestaltung, Biotope, Gartenhütten	
Kellerstüberl, Schwimmbad, Sauna	



Es gibt leider keine absolut verlässliche Methode, den Beginn und die Dauer der Gefährdung festzustellen. Wenn zwischen Blitz und Donner jedoch weniger als 10 Sekunden vergehen, ist das Gewitter gefährlich nahe. In diesem Fall ist Nachstehendes zu beachten:

Gefährlich sind:

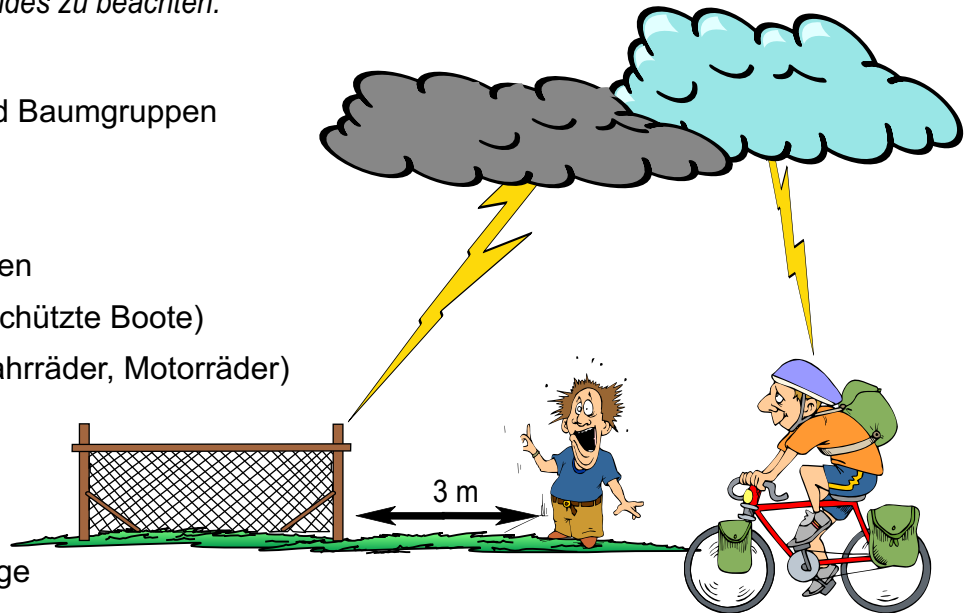
- Einzel stehende Bäume und Baumgruppen
- Metallzäune
- Berggipfel
- Waldränder mit hohen Bäumen
- Aufenthalt im Wasser (ungeschützte Boote)
- Ungeschützte Fahrzeuge (Fahrräder, Motorräder)

Schutz bieten:

- Gebäude mit Blitzschutzanlage
- Stahlskelettbauten
- Blechbaracken
- Fahrzeuge mit Ganzmetallkarosserie (Auto, Wohnwagen, Eisenbahnwaggon)

Im Notfall Schutz suchen:

- In Mulde, Hohlweg, Höhle, Hütte (in Raummitte aufhalten)
- Im Waldesinneren (herausragende Bäume meiden)
- In der Ebene mit geschlossener Fuststellung auf den Boden hocken (vermindert Gefährdung durch Schrittspannung)
- Gegenüber möglichen Einschlagobjekten



Zu vermeiden:

- Personen im Freien sollen nicht in Gruppen nahe beieinander stehen, sondern getrennt Schutz suchen.
- Telefonapparate sind zwar technisch abgesichert, aber trotzdem ist es ratsam, bei Gewitter Telefongespräche zu verschieben und die Fernmeldeanlage nicht zu berühren.
- Dusch- und Wannenbäder sollten ebenfalls verschoben werden. Lieber warten, bis das Gewitter vorbei ist. Sicher ist sicher!

Der OÖ. ZIVILSCHUTZVERBAND - Die Informationsstelle für Sicherheitsfragen



INFORMATION BERATUNG AUSBILDUNG

OÖ. ZIVILSCHUTZVERBAND

A-4020 Linz, Wiener Straße 6, Telefon: 0732/65 24 36, Telefax: 0732/66 10 09
E-mail: office@zivilschutz-ooe.at, homepage: www.zivilschutz-ooe.at oder www.siz.cc